



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 ARs 134/11  
2 AR 84/11

vom

5. Mai 2011

in der Justizverwaltungssache  
des

wegen Änderung der Vollstreckungsreihenfolge

Az.: R 920 VRs 21 Js 24697/06 Staatsanwaltschaft Tübingen

Az.: 13 Zs 60/11 Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart

Az.: 4 VAs 2/11 Oberlandesgericht Stuttgart

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 5. Mai 2011 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 1. März 2011 - Az.: 4 VAs 2/11 - wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Gründe:

- 1 Der Beschluss ist gemäß § 29 Abs. 1 EGGVG nicht anfechtbar. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist unstatthaft, da das Oberlandesgericht sie in dem angefochtenen Beschluss nicht zugelassen hat. Das Schweigen über die Frage der Zulassung, deren Voraussetzungen nach § 29 Abs. 2 EGGVG das Oberlandesgericht von Amts wegen zu prüfen hatte, bedeutet die Nichtzulassung, die ihrerseits unanfechtbar ist (vgl. Meyer-Goßner, StPO 53. Aufl., § 29 EGGVG Rn. 2).

Fischer

Berger

Krehl